

Deutscher Bundestag
Rechtssausschuss
Vorsitzender Andreas Schmidt
Platz der Republik 1

11011 Berlin

vorab per E-Mail:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der
Bundesregierung zur Reform der
Führungsaufsicht (BT-Drucksache
16/1993)**

Geschäftsführender Vorstand:

Dipl.-Psych. Anne A. Springer (Vorsitzende)
Hundekehlestraße 11
14199 Berlin
Tel.: 030 - 88 62 93 03, Fax: 030 - 88 62 93 04
E-Mail: AnneASpringer@aol.com

Dr. med. Dipl.-Psych. Karsten Münch
Emil-Trinkler-Straße 24
28211 Bremen
Tel.: 0421 - 498 43 00, Fax: 0421 - 24 28 93 96
E-Mail: dr.karsten.muench@t-online.de

Dr. rer. nat. Dipl.-Psych. Dietrich Munz
Karlsbader Straße 31
70372 Stuttgart
Tel.: 0711 - 678 17 54, Fax: 0711 - 678 17 69
E-Mail: dietrichmunz@t-online.de

Dr. med. Wolfgang Volker Holitzner
Ringstraße 34
12205 Berlin
Tel.: 030 - 833 84 27, Fax: 030 - 84 30 93 98
E-Mail: dr@holitzner.de

Dipl.-Psych. Albrecht Stadler
Henrik-Ibsen-Straße 4
80638 München
Tel.: 089 - 159 54 59, Fax: 089 - 159 61 03
E-Mail: aqa.stadler@t-online.de

Geschäftsstelle:

RA Holger Schildt, Geschäftsführer und Justitiar
RAin Birgitta Lochner, Justitiarin
Johannisbollwerk 20, 20459 Hamburg
Tel.: 040 - 319 26 19, Fax: 040 - 319 43 00
www.dgpt.de; E-Mail: psa@dgpt.de

15. Februar 2007 / Lo-re

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. ist der Spitzenverband der psychoanalytischen Fachgesellschaften. Als Berufsverband vertritt sie gleichzeitig ca. 3.300 psychologische und ärztliche Psychoanalytiker. In dieser Eigenschaft nehmen wir zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Führungsaufsicht Stellung, soweit die Schweigepflicht der behandelnden ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten betroffen ist.

Wir wären dankbar, wenn unsere Vorstellungen bei den weiteren Beratungen im Rechtsausschuss Berücksichtigung fänden.

Gerade die Gruppe der Kollegen, die im Maßregelvollzug und in der anschließenden Nachsorge tätig sind, sind besorgt im Hinblick auf die beabsichtigte Aufhebung der Schweigepflicht in bestimmten Bereichen der Führungsaufsicht.

Zu den beabsichtigten gesetzlichen Regelungen im einzelnen:

§ 68 a Abs. 7 Satz 3 StGB:

...Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Personen haben sich gegenüber dem Gericht, der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu offenbaren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist“.

Wie der Begründung des Gesetzentwurfes (Seite 18, linke Spalte) zu entnehmen ist, bezieht sich diese „Klarstellung“ im Moment „nur“ auf die bei der Ambulanz arbeitenden Therapeutinnen und Therapeuten. Dennoch stellt die geplante **Aufhebung der Schweigepflicht und des Schweigerechts** nicht nur eine Verletzung der beruflichen Identität der Behandler dar, sondern hat fatale Auswirkungen auf psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer forensischen Ambulanz. Die Absicht, eine Kontrolle über einen zur Bewährung entlassenen ehemaligen forensischen Patienten so weitgehend wie nötig zu installieren, mag zwar auf den ersten Blick verständlich scheinen. Eine solche Kontrolle wird jedoch das Vertrauensverhältnis zwischen Behandler und Patienten im Falle der grundsätzlichen Aufhebung der Schweigepflicht bei einer Psychotherapie schwerwiegend beeinträchtigen, wenn nicht sogar zur Zerstörung der Therapiebeziehung führen. Der Patient wird die Therapie abbrechen. Mit dem Abbruch der Behandlung bzw. einer Beteiligung des Patienten an der Therapie nur noch dem Schein nach wird diese nicht nur erfolglos, sondern kann unter Umständen dazu führen, dass es nicht mehr möglich sein wird, eine ggf. bedrohliche Entwicklung rechtzeitig festzustellen oder aufzuhalten. Die geplante gesetzliche Änderung mit dem Wegfall der Schweigepflicht würde somit gerade das Ziel gefährden, das beabsichtigt ist: Durch psychotherapeutische Hilfe die psychische Stabilisierung eines Patienten zu erreichen und damit gefährliche Rückfalldelikte zu verhindern. Zudem muss bezweifelt werden, dass verantwortungsvolle Therapeuten sich auf solche Bedingungen einlassen.

Eine Gesetzesänderung im beabsichtigten Sinne wird deshalb abgelehnt. Es sollte vielmehr bei den bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten bleiben, die bereits die Offenbarungspflicht bei schweren Straftaten beinhalten (§ 138 StGB).

§ 68 b Abs. 1 Ziff. 11 StGB:

„(1) Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

...

11. sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.“

Diese geplante Regelung soll laut Auffassung des Bundesrates dahingehend geändert werden, dass die verurteilte Person angewiesen werden kann, eine ambulante Heilbehandlung aufzunehmen und die ambulante Heilbehandlung vornehmende Person von der Schweigepflicht zu entbinden (Seite 27 der BT-Drucksache, Anlage 1 – Stellungnahme des Bundesrates).

Entscheidend für den Erfolg einer Psychotherapie ist die innere Bereitschaft des Patienten, sich auf die Therapie einzulassen. Eine „Therapieanweisung“ ist daher von Anbeginn sinnlos (siehe dazu auch Seite 29 der BT-Drucksache, Anlage 3 – Gegenäußerung der Bundesregierung). Eine **Anweisung zur Schweigepflichtsentbindung** ist jedoch aus oben genannten Gründen ebenfalls nicht gerechtfertigt und würde jede Psychotherapie gefährden und die Begründung eines Behandlungsverhältnisses unmöglich machen.

Wir wären ebenfalls dankbar, wenn Sie einen Vertreter unserer Gesellschaft zu einer Anhörung im Rechtsausschuss einladen würden.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Psych. Anne A. Springer
Vorsitzende der DGPT

gez.
Dr.med. Martin Schott
Ärztlicher Direktor des
Landeskrankenhauses Moringen